

Das Eigenverwaltungsverfahren/Schutzschirmverfahren als Sanierungsinstrument

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Eigenverwaltungs-/Schutzschirmverfahrens gem. § 270 ff. InsO dem Geschäftsführer/Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt, in eigener Verantwortung unter Aufsicht eines Sachwalters das Insolvenzverfahren durchzuführen. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleibt bei dem Geschäftsführer bzw. bei dem Unternehmer. Der eigenverwaltende Geschäftsführer bzw. Unternehmer wird somit gleichsam zum Insolvenzverwalter in eigener Sache.

Das Gericht prüft einen entsprechenden Antrag auf Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren und hat das Verfahren anzuordnen, sofern sichergestellt wird, dass im Rahmen des Verfahrens die Rechte der Gläubiger nicht benachteiligt werden. Nach ständiger Praxis der Insolvenzgerichte wird den Anträgen auf Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren stattgegeben, wenn der Geschäftsführer bzw. Unternehmer im Rahmen des Verfahrens anwaltlich durch eine/n in Insolvenzrecht erfahrene/n Kollegen/Kollegin begleitet wird, der/die sicherstellt, dass keine Nachteile für die Gläubiger bei Durchführung des Verfahrens entstehen.

Der Geschäftsführer bzw. Unternehmer kann darüber hinaus dem Gericht einen Sachwalter vorschlagen, der ebenfalls über insolvenzrechtliche Erfahrungen verfügt. Von diesem Bestimmungsrecht kann das Insolvenzgericht nur abweichen, wenn der/die vorgeschlagene Sachwalter/Sachwalterin als ungeeignet (in insolvenzrechtlichen Dingen unerfahren) ist.

Im Rahmen des Eigenverwaltungs-/Schutzschirmverfahrens kann auf die Möglichkeit des auch für das Regelinsolvenzverfahren geltende Insolvenzausfallgeld zurückgegriffen werden. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt für maximal drei Monate im Rahmen des vorläufigen Verfahrens die Personalkosten mit der Folge, dass das Unternehmen im Rahmen des vorläufigen Verfahrens maximal drei Monate geführt werden kann, ohne dass Personalkosten gezahlt werden müssen. Unter Berücksichtigung insolvenzrechtlicher Vorschriften können Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden, die deutlich kostengünstiger als im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung zu einer Kostenreduzierung der monatlichen Kosten eines Unternehmens führen können.

Das Eigenverwaltungsverfahren/Schutzschirmverfahren endet in der Regel durch Vorlage eines Vergleiches des Geschäftsführers oder Unternehmers, wobei der Vergleich insolvenzrechtlich als sog. Insolvenzplan bezeichnet wird.

Dieser Vergleich (Insolvenzplan) wird den Gläubigern zur Abstimmung im Rahmen einer Gläubigerversammlung von dem Insolvenzgericht vorgelegt. Stimmen die Gläubiger dem Vergleich zu, wobei eine Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger ausreichend ist, erklären die Gläubiger mit der Zustimmung zu dem Insolvenzplan gleichzeitig den Verzicht auf die Geltendmachung einer über den Vergleich hinausgehenden Forderung.

Mit der Erfüllung des Vergleiches wird das Insolvenzgericht das Verfahren aufheben mit der Folge, dass das Unternehmen saniert und unter Befreiung der Altverbindlichkeiten weitergeführt werden kann. Bei einer entsprechenden ordnungsgemäßen Vorbereitung des Verfahrens und Prüfung der Voraussetzungen zur Einleitung eines Eigenverwaltungs-/Schutzschirmverfahrens kann das Verfahren bereits innerhalb eines Zeitraumes von drei bis acht Monaten abgeschlossen werden.